

Anhang 4

RICHTLINIEN

für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden,
des Bundesnachrichtendienstes (BND),
des Militärischen Abschirmdienstes (MAD),
der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden
in Staatsschutzangelegenheiten (= Zusammenarbeitsrichtlinien)
vom 18. September 1970 in der Fassung vom 23. Juli 1973
in Kraft getreten: 26. Juli 1973

I. Aufgaben:

§ 1

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950, in der Fassung vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382) bestimmten Behörden der Länder (Verfassungsschutzbehörden) ergeben sich aus § 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.

(2) Auf dieser Rechtsgrundlage ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern, Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen insbesondere über

- a) verfassungsfeindliche Bestrebungen (z.B. Verstöße gegen Art. 9 Abs. 2, 18, 21 Abs. 2 GG),
- b) friedensverräterische Bestrebungen (z.B. §§ 80–80 a StGB),
- c) hochverräterische Bestrebungen (z.B. §§ 81–83 a StGB),
- d) den demokratischen Rechtsstaat gefährdende Bestrebungen (z.B. §§ 84–92 b StGB),
- e) landesverräterische und die äußere Sicherheit gefährdende Bestrebungen (z.B. §§ 93–101 a StGB),
- f) Bestrebungen, die sich im Zusammenhang mit Bestrebungen nach Buchstaben a – e gegen die Landesverteidigung richten (z.B. §§ 109–109 k StGB),
- g) Bestrebungen, die auf ähnliche Straftatbestände gerichtet sind (z.B. §§ 129 StGB, 47 Abs. 1 Ziff. 7 AuslG)
- h) sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
- i) Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

zu sammeln und auszuwerten.

(3) Ferner wirken die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern mit

ANHANG

- a) bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
- b) bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
- c) bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

§ 2

(1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine auf Grund der Beschlüsse der Bundesregierung vom 11. Juli 1955 und 2. Oktober 1963 für die nachrichtendienstliche Auslandsaufklärung – einschließlich der Aufklärung fremder Nachrichtendienste – errichtete Behörde. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland von fremden Nachrichtendiensten angeworben oder in deren Auftrag in die Bundesrepublik entsandt worden sind, können vom Bundesnachrichtendienst nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz befragt werden.

(2) Der Bundesnachrichtendienst hat ferner die Aufgabe, innerhalb seines Bereiches sein Personal, seine Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände vor Bestrebungen i. S. d. § 1 Abs. 2 zu schützen.

§ 3

Der Militärische Abschilderdienst ist auf Grund der Organisationsgewalt des Bundesministers der Verteidigung als Teil der Bundeswehr errichtet worden. Aufgabe des Militärischen Abschilderdienstes im Sinne dieser Richtlinien ist es, im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Verteidigung die Bundeswehr in ihrem personellen Bestand (militärisches und ziviles Personal) sowie in ihren Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen gegen Bestrebungen und Tätigkeiten i. S. d. § 1 Abs. 2 zu schützen.

II. Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzbehörden, Bundesnachrichtendienst und Militärischem Abschilderdienst

§ 4

Die in §§ 1–3 genannten Behörden sind im Interesse eines wirksamen Staatsschutzes zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschilderdienst teilen den zuständigen Verfassungsschutzbehörden unverzüglich Hinweise, Wahrnehmungen und Erkenntnisse über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz mit. Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschilderdienst unverzüglich über Hinweise, Wahrnehmungen und Erkenntnisse, die deren Zuständigkeit berühren können. Der Militärische Abschilderdienst und der Bundesnachrichtendienst unterrichten sich gegenseitig über alle Hinweise, Wahrnehmungen und Erkenntnisse, die die Zuständigkeit der anderen Behörde berühren können. Auch in Zweifelsfällen ist stets zu unterrichten.

§ 5

Die operative Behandlung von in §§ 1–3 genannten Behörden men geregelt. Die Führung des leit bei einer der Behörden.

§ 6

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz über den Verfassungsschutz Falles von den in §§ 2 und men.

(2) Das Bundesamt für Verfassung von der Behörde für Verfassungstätigkeit

- a) sich ganz oder überwiegend i tet,
- b) sich über den Bereich eines B
- c) erhebliche außenpolitische B
- d) wenn eine Landesbehörde i sungsschutz um Übernahme

Übernimmt das Bundesamt für wirkt die abgebende Landesbeh rung mit, soweit dies sachdienlich

III. Zusammenarbeit zwischen Bundesnachrichtendienst soweit diese präventiv tätig

§ 7

Die präventiven Aufgaben der sich aus den polizeirechtlichen v eins- und Versammlungsgesetz)

§ 8

(1) Für die Zusammenarbeit der die in § 4 getroffene Regelung e Unterrichtung der zuständigen F

(2) Unberührt bleiben die Regel

§ 9

Geheime Mitarbeiter (VM oder den, dem Bundesnachrichtendie deren Auftrag geführt. Personen ten, sind an die Verfassungsschu

§ 5

Die operative Behandlung von Fällen, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer der in §§ 1–3 genannten Behörden berühren, wird jeweils in gegenseitigem Einvernehmen geregelt. Die Führung des Falles liegt je nach Schwerpunkt oder Zweckmäßigkeit bei einer der Behörden.

§ 6

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann in Angelegenheiten des § 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz aus schwer wiegenden Gründen die Führung eines Falles von den in §§ 2 und 3 dieser Richtlinien genannten Behörden übernehmen.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann die Bearbeitung eines Spionagefalles von der Behörde für Verfassungsschutz eines Landes übernehmen, wenn die Spionagetätigkeit

- a) sich ganz oder überwiegend gegen Personal oder Einrichtungen des Bundes richtet,
- b) sich über den Bereich eines Bundeslandes hinaus erstreckt,
- c) erhebliche außenpolitische Belange des Bundes berührt oder
- d) wenn eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um Übernahme eines Spionagefalles ersucht.

Übernimmt das Bundesamt für Verfassungsschutz die Bearbeitung eines Falles, so wirkt die abgebende Landesbehörde für Verfassungsschutz bei der weiteren Aufklärung mit, soweit dies sachdienlich ist.

III. Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzbehörden, Bundesnachrichtendienst, Militärischem Abschirmdienst und Polizei, soweit diese präventiv tätig wird

§ 7

Die präventiven Aufgaben der Polizei auf dem Gebiet des Staatsschutzes ergeben sich aus den polizeirechtlichen Vorschriften des Bundes (z. B. Ausländergesetz, Vereins- und Versammlungsgesetz) und der Länder.

§ 8

(1) Für die Zusammenarbeit der in §§ 1–3 genannten Behörden mit der Polizei gilt die in § 4 getroffene Regelung entsprechend. Die Polizei veranlasst gleichzeitig die Unterrichtung der zuständigen Behörde für Verfassungsschutz.

(2) Unberührt bleiben die Regelungen über den kriminalpolizeilichen Meldedienst.

§ 9

Geheime Mitarbeiter (VM oder CM) werden nur von den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst oder in deren Auftrag geführt. Personen, die sich der Polizei als geheime Mitarbeiter anbieten, sind an die Verfassungsschutzbehörden zu vermitteln.

ANHANG

IV. Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzbehörden, Bundesnachrichtendienst, Militärischem Abschirmdienst, Staatsanwaltschaften und Polizei, soweit diese als Strafverfolgungsbehörde tätig wird

§ 10

(1) Unter Staatsanwaltschaft im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu verstehen

- a) der Generalbundesanwalt, bei den in §§ 74a Abs. 2, erster Halbsatz, 142a – Abs. 1 GVG aufgeführten Straftaten, sofern er nicht das Verfahren gemäß § 142a Abs. 2 oder 4 GVG abgegeben hat oder eine Verweisung an die Strafkammer nach § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG erfolgt ist;
- b) im Übrigen die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft der Länder.

(2) Unter Polizei im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnittes sind die Polizeidienststellen zu verstehen, die bei der Erforschung von Staatsschutzdelikten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Richtlinien tätig werden (§ 163 StPO).

§ 11

(1) Für die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei mit den in §§ 1–3 genannten Behörden gilt § 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Belange des Ermittlungsverfahrens entsprechend. Im Übrigen wird auf Nr. 220 RiStV und Nrn. 2 und 3 MiStra hingewiesen.

(2) Halten Verfassungsschutzbehörde, Bundesnachrichtendienst oder Militärischer Abschirmdienst aus operativen oder sonst gewichtigen Gründen einen Aufschub der polizeilichen Ermittlungstätigkeit für geboten, so setzen sie sich unmittelbar mit der zuständigen Staatsanwaltschaft in Verbindung und verständigen hiervon unverzüglich die Polizei. Diese hält auf Weisung der Staatsanwaltschaft mit den weiteren Ermittlungen inne.

§ 12

Führt die Polizei Ermittlungen im Auftrage der Staatsanwaltschaft nach § 161 StPO durch, so obliegt die Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes der Staatsanwaltschaft nach den für diese geltenden Vorschriften.

§ 13

(1) Ist auf Grund der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes die Einleitung eines Verfahrens geboten, so unterrichten diese Behörden unter Bekanntgabe des Sachverhalts und Überlassung der verwendbaren Beweismittel so bald als möglich die zuständige Staatsanwaltschaft oder die Polizei. Bei Verfahren, die in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallen, unterrichten die Nachrichtendienste den Generalbundesanwalt unmittelbar, es sei denn, dass der Angelegenheit erkennbar nur geringe Bedeutung zukommt oder Gefahr im Verzuge vorliegt.

(2) Betreffen die Erkenntnisse des Verfassungsschutz, so unterrichtet der Abschirmdienst vorher die zuständige Abgabe. Bei Gefahr im Verzuge ist die Abgabe unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Die Strafverfolgungsbehörden des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes sind, wenn sich Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder eine sonst am Verfahren Beteiligter ergo, unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

(1) Während der Ermittlungen der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes zum Verfahren der Staatsanwaltschaft befragt werden. Über die Ergebnisse der Ermittlungen entscheidet der Richter, in dringenden Fällen kann die Befragung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen.

(2) Angehörige der genannten Dienststellen sind zur Vernehmung und zur Entgegennahme von Aussagen, Durchsuchungen und zur Zuziehung ist in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Abschriften von Protokollen der Vernehmungen sind den genannten Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Abschriften außerhalb des noch am Verfahren Beteiligter sind der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

§ 16

Verdächtigen oder Beschuldigten sind die Ermittlungsbehörden der Staatsanwaltschaft nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterrichten.

V. Schlussvorschrift

§ 17

Durch diese Richtlinien werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Die Unkeler Richtlinien vom 1. März 1968.
2. Die Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzbehörden, Bundesnachrichtendienst, Militärischem Abschirmdienst, Staatsanwaltschaften und Polizei, vom 1. März 1968.

itzbehörden, Bundesnachrichtendienst, Staatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften tätig wird

ungen dieses Abschnittes sind zu

Abs. 2, erster Halbsatz, 142a – er nicht das Verfahren gemäß Abs. 2, erster Halbsatz, 142a – eine Verweisung an die Staatsanwaltschaft der Länder.

des Abschnittes sind die Polizeieinrichtung von Staatsschutzdelikten im Sinne (§ 163 StPO).

t und der Polizei mit den in §§ 1–3 in der Berücksichtigung der Belange des Ermittlungsrichters auf Nr. 220 RiStV und Nrn. 2

nrichtendienst oder Militärischer Abschirmdienst aus anderen Gründen einen Aufschub der Ermittlungen setzen sie sich unmittelbar mit der Staatsanwaltschaft verständigen hiervon unverzüglich der Staatsanwaltschaft mit den weiteren Ermittlungen

Staatsanwaltschaft nach § 161 StPO des Staatsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes der Staatsanwaltschaft

sschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes die Einleitung eines Verfahrens unter Bekanntgabe des Sachverhalts so bald als möglich die Ermittlungen, die in die Zuständigkeit der Nachrichtendienste den Ermittlungsbehörden der Angelegenheit erkennbar nur dem Ermittlungsrichter vorliegt.

(2) Betreffen die Erkenntnisse Bestrebungen im Sinne von § 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz, so unterrichten Bundesnachrichtendienst oder Militärischer Abschirmdienst vorher die zuständige Verfassungsschutzbehörde über die beabsichtigte Abgabe. Bei Gefahr im Verzuge erfolgt die Unterrichtung spätestens gleichzeitig.

§ 14

Die Strafverfolgungsbehörden beachten unter Berücksichtigung der Belange des Verfahrens das Sicherheitsinteresse der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Beschuldigter, Zeuge oder sonst am Verfahren Beteiligter geheimer Mitarbeiter der genannten Behörden ist oder war.

§ 15

(1) Während der Ermittlungen dürfen Verfahrensbeteiligte durch Angehörige der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes zum Verfahrensgegenstand nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft befragt werden. Über die Befragung von Untersuchungsgefangenen entscheidet der Richter, in dringenden Fällen der Staatsanwalt.

(2) Angehörige der genannten Dienststellen können als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Vernehmungen oder sonstigen Ermittlungshandlungen (wie Beschlagnahmen, Durchsuchungen oder Tatortbesichtigungen) zugezogen werden. Die Zuziehung ist in geeigneter Form aktenkundig zu machen.

(3) Abschriften von Protokollen können mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft den genannten Dienststellen zur Verfügung gestellt werden. Eine Verwendung der Abschriften außerhalb des noch anhängigen Verfahrens bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

§ 16

Verdächtigen oder Beschuldigten darf die Einstellung des Verfahrens nach der Strafprozessordnung nicht zugesagt werden. Für die Staatsanwaltschaft gilt Nr. 85 RiStV.

V. Schlussvorschrift

§ 17

Durch diese Richtlinien werden ersetzt:

1. Die Unkeler Richtlinien vom 08. Oktober 1954.
2. Die Richtlinien für die Zusammenarbeit von Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischem Abschirmdienst und Polizei vom 7. 8./19. 9. 1958.